

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 261/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gerald M[REDACTED],

U[REDACTED] Street, E[REDACTED] M[REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung ärztlicher Befunde und Stellungnahmen sowie der sonstigen Umstände des Einzelfalles. Rechtsfragen, die nach § 219 Abs. 2 BRG zur Zulassung der Revision führen könnten, stellen sich nicht. Auch die Einwände des Klägers gegen das Verfahren und die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts zeigen keinen Zulassungsgrund auf.

Mai

Dr. Thumm